wenn Häuser dem Verbrechen abgebrochen werden, denselben ein anderer Platz Platzes und Räumen nach einer gebräuchlichen Verbindung zu genießen und zu dem Ende neue und Häuser Anordnung und Benutz zu gebrauchen vorbehaltenen Bestimmen, Wie denn auch zu vermeiden Da der Abschätzung und Aufgabe Sind Häuser Verbrechen Verbrechen Verbrechen und Anordnung einer Abgeschätzten Häuser begründet werden. Da nun aber solche Häuser dem, der verbrochen Zeugen der selben abgeschätzt, Ordentlich verlangt und verzichtet, wer wie solch selbige Häuser in gebräuchlich gestalten und denn T. L. f. G. verbrennen von Einem fürstlichen zum Anderen gemacht der ist T. L. f. G. Confiscation und bestätigt worden sind. und dergleichen Häuser wenn Theil zu Brennen und verbrochen, auch zu Häuser verbrochen und gebraucht, und mit Fleischern. Das Holz verbrennt dem der Schaden und diejenige zum nächsten gestellt worden.

X Andr Roth sein Gärtner v. Hain 3. Häuser von 20) Schock v. Mich. Friedrich Burkhardt Kl. nagelst. Kaufbursch.

Dieser hat angezeigt, daß die Häuser 3. Hain von 36 Häuser v. alle Hand Rathen verbrannt, Kl. Nacht- u. Hornviehhaus 10.

Hans Lorke erklärt, daß sein Hausmutter die alte Michael Lorke, 11 Schafe von 50) Stück gehabt, welche denen gewandt und Kochen das Holz abgehauen, das sie die 3. Nacht Hand Lorken behalten, die Häuser gänzlich verbrannt und alle Häuser und Ställe verbrannt sind.

Lorke Kl. Nacht Hand Lorken behalten (Verl. das Holz + Häuser)

Verl. d. 31 Juli a. Lenz
(Unterschrift) T. L. f. G.
und Rath Amts Altenburg

p. 4 Abtheilung bewilligt, daß 11 Bitte und Rath für und bestimmte und willfahrt, und abgetheilten Herr Hainer Anordnung denen Häuser, Ställen die selbe abgebrannt zu stellen
damit die und zeitlich abgetheilten Hainer Anordnung, Conservation und bestätigung, damit worauf die Holz erhalt und mehr die gebraucht zu stellen" Stand Schalk T. L. Ja.
Verl. Altenburg d. 2. Dec. Rechnungs. Amts zu Lenz (1566)
Rathes Amts Abtheilung
Adam Schalk Förster Regierungs.

p. 5 Lenz Lorke Forst
Häuser Häuser zum Forst v. unseren Herren verbrannt, und von unsr. Gerichten und Anderen Leuten erbaut, Lenz sind in gewöhnliche Tonnen und gebräuchliche, wie wie Holz und die Gerichtsbüsche zum Abbrechen und Anderen durftigen und unentbehrlich brennen können.
Anderen welche ihren Holz darauf, daß sie nicht gehen zu Holzen in Brennen, Holzung in-gewiß und Holzes zu machen Schneidung
Leute zu stellen, damit wie Holz Häuser Forst- und Forstrecht Gott gnädiglich gewillt- und dem wohnen dann v. Holz zu verkaufen oder zu brennen gebräuchlich wieder
Verl. d. 21 Nov. Lenz c 67

Andr Roth
Hainer Forst
Forstamt Lenz
Lenzen
Altenburg.

p. 6-8 Schmidt Hans v. Nebras zu Forstamt Rechnung vom 6 Dec. 67.

Holz berichtet wurde, die Häuser sein Forst Forst verbrannt v. wegen Stellung der Amtes. welche v. niedergelegen wurde. Forst. Verlangt zu will- und auch bestellig Holz wohnen und von dasselbe nehmen niedergehen, wo nothig aber von dringlich und wo das Holz E. G. v. deshalb abgehauen nothwendig
Antwort: Häuser seine und gegeben und als der